

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. :: Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. :: für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein.

Nr. 26.

53. Jahrgang.

1915.

Strohernte und Strohbedarf.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorjammers ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfange durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe in weitestem Umfange heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Pflanzengestreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfange als sonst verwendet werden und schließlich sollen solche Stallrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichste Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin, den 13. September 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Zu Vertretung: Küster.

Ab schrift.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhesold und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von

Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpaß, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.

2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.

3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillige Versicherte.

4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im Einzelnen genau anzugeben.

5. Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.

6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Berechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
gez. Koch.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 21. September 1915.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Obwohl wiederholt in den Amtsblättern und Tageszeitungen auf die Bestimmungen des § 44 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und des § 356 Abs. 6

Reichsstrafgesetzbuches warnend hingewiesen ist, sind doch wiederholt Waldbrände vorgekommen, die auf leichtfertiges Feueranzünden durch Privatpersonen, zum Teil auch durch Jugendvereine, Wandervögel, Jungdeutschlandbund, Pfadfinder zum Zwecke des Abklorens zurückzuführen sind. Da Waldbrände wegen Leutemangels während des Krieges besonders schwer zu bekämpfen sind und deshalb jetzt eine besondere Gefahr bedeuten, so werden die Königlichen Oberförster veranlaßt, durch entsprechende Anweisung der Forstschutzbeamten darauf hinzuwirken, daß je d e m Feueranzünden im Walde durch Personen, die nicht beruflich darin tätig sind, mit aller Strenge entgegengetreten und jede Zuwiderhandlung gegen obige gesetzlichen und die sonstigen zum Schutze des Waldes gegen Feuergefährdung erlassenen Bestimmungen rücksichtslos zur Anzeige gebracht wird.

W i e s b a d e n, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Meister.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 22. September 1915.

Der Königliche Landrat.
B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung
über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915
Rom 16. September 1915.

Auf Grund von § 4 Abs 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden hierdurch nicht berührt.

B e r l i n, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
D e l b r ü d.

Bekanntmachung
Die Inhaber der bis zum 2. August d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3, Ziffer 1 u. 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten September 1914, Oktober 1914, Januar 1915, März 1915, April 1915, Mai 1915 und Juni 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen Königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.

Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

W i e s b a d e n, den 15. September 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. S i g n e l l.

Bekanntmachung
Bei dem gegenwärtigen Mangel an Körnerfutter für die Hühner und dem hierdurch mithervorgegerufenen Steigen der Eierpreise erscheint es von Wichtigkeit, die Federviehhalter auf die Verfütterung der Ebereschentrucht (Bogelbeere) hinzuweisen, welche, wenn sie getrocknet und in kühlem Raum

aufbewahrt wird, auch im Winter ein schätzbares Pflanzfutter liefert.

Auch die Früchte des Weißdorns, des wilden Schneeballs und anderer wildwachsenden Sträucher und Bäume sollten zu diesem Zwecke gesammelt werden. Ich ersuche ergebenst, in diesem Sinne das Geeignete alsbald zu veranlassen.

Der Regierungspräsident:

In Vertretung gez. S i g n e l l.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 10. September 1915.

Der Königliche Landrat.
B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Verordnung

Die Ausfuhr von Fässern (neu und gebraucht), die zum Abfüllen von Wein benutzt werden können, aus dem Befehlsbereich der Festung in das Ausland wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

C o b l e n z, den 16. September 1915.

Der Kommandant:
v. L u c k w a l d, Generalleutnant.

Bekanntmachung
über Beschränkung der Milchverwendung.

Rom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Baden zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

mungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Badware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 545.)

Zu § 1 Abs. 2: Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5: Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Vertretung: Richter.

Wird zur genauen Beachtung veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 21. September 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien und Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 erfolgt durch die Steuerbehörden. Die näheren Bestimmungen über die Gerstenkontingente der

Bekanntmachungen vom 15. September ds. Js. (Reichsanzeiger Nr. 219).

2. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Gersten- und Malzkaffeeabriken, der Preßhefefabriken, der Brauereimühlen, der Malzextraktfabriken u. der Mummebrauereien erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 tatsächlich verarbeiteten Mengen an Rohgerste oder Gerstenmalz beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe des festgesetzten Gerstenkontingents von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

3. Die zum Ankauf der Gerste für diese Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugscheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Der Ankauf der Gerste ist daher nicht den einzelnen Betrieben unmittelbar gestattet, sondern sie haben sich wegen Lieferung der Gerste mit der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Soweit die Betriebe die Gerste selbst einkaufen wollen, können sie das nur, wenn sie sich als Kommissionäre der Gesellschaft beauftragen lassen und für sie kaufen. Die Gerstenbezugscheine werden ihnen nur als Kommissionären zur Legitimation beim Einkauf ausgehändigt.

4. Wenn ein Betrieb das für ihn festgestellte Gerstenkontingent zu dem angegebenen Erzeugnis nicht oder nur zum Teil verarbeitet, so darf er die dafür auf Bezugschein erworbene aber unverwendet bleibende Gerste nicht anderweit verwenden oder an andere Gerste verarbeitende Betriebe weitergeben, muß sie vielmehr der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stellen. Will ein Betrieb die Uebertragung seines Kontingents oder eines Teiles davon an einen anderen Betrieb der gleichen Fabrikation vornehmen, so muß er unter Rückgabe der Mitteilung über die Festsetzung seines Gerstenkontingents bei der Reichsfuttermittelstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Das nicht verarbeitete Kontingent wird dann abgesetzt werden und, falls die Zustimmung zur Uebertragung erteilt wird, dem erwerbenden Betriebe ein Zusatzkontingentschein ausgestellt werden, auf den dieser dann die unverwendete Gerste übernehmen kann.

5. Soweit Auspußgerste nach § 32 der Gerstenverordnung an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert wird, erfolgt Ausstellung eines Zusatzkontingents in entsprechender Höhe.

Berlin W. 9, den 15. September 1915.

Röniggräber Straße 19.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Uebertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des

1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Uebertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Filiale München, Ottostr. 11/12) Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugesandte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung mitinzureichen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzusehen und denjenigen Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zulauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,
2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzetteln zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugschein bezogen und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie alle Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit; in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte, sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober bis Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vorweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 490) abzuschreiben und der Reichsfuttermittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abzüge von dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli bis September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zugelassene Uebertragung in das nächste Vierteljahr beim Übergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Anlauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Anlauf von Gerste durch diese Betriebe

kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Anlauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die private, sogenannten Hausbräuereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbstgebaute Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzuzeigen, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Hausbräuereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugscheine in entsprechender Höhe von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Berlin B. 9, den 15. September 1915.

Königgräber Straße 19.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Bekanntmachung

betr. Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

(Reichs-Gesetzbl. S. 520.) Vom 20. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf oder auf Grund von Anbauverträgen (Vermehrungsverträgen) mit der Lieferung von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;
2. Der § 10 erhält folgenden Zusatz:
Diese Beschränkungen gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt am Main

Abteilung: Warenverkehr.

Wie sieht es mit der Lieferung von Futtermitteln aus?

I. Woher kommt der heutige Mangel an Futtermitteln?

Seit Kriegsausbruch lassen es sich England und seine Bundesgenossen angelegen sein, Deutschland und Österreich-Ungarn die Zufuhr von außerhalb abzuschneiden, um uns dadurch auszuhungern. Möglich wäre das schon, da Deutschland im Jahre 1913 aus dem Auslande an Weizen für 330 Millionen Mark, an Gerste für 390 Millionen Mark, an Schmalz und Fetten für 150 Millionen Mark, an Butter für 120 Millionen Mark, an Kleie- und Maisabfällen für 150 Millionen Mark, an Ölkuchen und Palmkernen sowie Mais zusammen für 300 Millionen Mark bezogen hat. Nun sperrt England jede Einfuhr von der See, Rußland, Frankreich, Italien und Serbien von der Landseite aus ab. Wir können also nur noch Waren von benachbarten, nicht am Kriege beteiligten, d. h. neutralen Staaten beziehen; das sind: Rumänien, Schweiz, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die englische Flotte kontrolliert indessen die Bezüge Hollands und der skandinavischen Länder an Hand der Handelsstatistik früherer Jahre derart scharf, daß diese Länder nur den eigenen Bedarf an überseeischen Artikeln mit gnädiger Genehmigung Englands hereinbekommen, weswegen sie nur wenig helfen können. Die Schweiz weiß selber nicht, wie sie ihren Bedarf an Nahrungsmitteln und technischen Artikeln decken soll, da sie von allen Seiten von Kriegführenden eingeschlossen ist. Der einzige Staat, der uns hätte nützen können, wäre

Rumänien

gewesen. Aber trotz des Bündnisses zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien, und trotzdem gerade Rumänien sein Emporkommen dem deutschen Gelde und der deutschen Industrie zu verdanken hat, machte sich der Einfluß englischen Goldes derart in Rumänien bemerkbar, daß man ruhig behaupten kann, Rumänien hätte an der Seite Englands gestanden.

Nun ist Rumänien ein noch überwiegend ackerbautreibendes Land und von jeher gezwungen, die größere Hälfte seiner Ernte an Weizen, Futter-Gerste, Mais und Ölsaaten auszuführen, entweder auf dem Seeweg durch die Dardanellen oder auf

dem Landweg über Österreich-Ungarn. Rumäniens nächste Nachbarn, Rußland, Türkei, Bulgarien und Serbien haben selber Überfluß an landwirtschaftlichen Produkten. Da nun die Dardanellen gesperrt waren, so blieb nur der Absatz nach Deutschland und Österreich-Ungarn übrig. Trotzdem hat Rumänien unter dem Einfluß seines englandfreundlichen Finanzministers Cofinescu systematisch alles getan, um die Ausfuhr zu verhindern. Als Grund wurde die schlechte Bahnverbindung und die ungenügende Zahl von Eisenbahnwaggons angeführt. Allerdings behalf sich Rumänien schon in Friedenszeiten mit dem Wagenpark seiner Nachbarn. Nun hieß es, daß höchstens 100 bis 150 Waggons täglich herausgeschafft werden könnten, aber noch nicht einmal dieses Quantum wurde erreicht. Bei den Wegeverhältnissen im Halb-Orient war natürlich auch ein Transport der Waren mit Geschirren über die Grenze nach Ungarn so gut wie ausgeschlossen.

Ehe man nun über die zweifelhafte Haltung Rumäniens im Klaren war, also im Herbst 1914, hatten deutsche Importeure und zum Teil auch genossenschaftliche Organisationen in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit des Importes aus Rumänien schon für Hunderte von Millionen Mark landwirtschaftliche Produkte in Rumänien aufgekauft und bar, teilweise sogar in Gold bezahlt. Leider hatte man verabsäumt, die Ware frei ungarischer Grenzstation zu kaufen und das Transportrisiko aus Rumänien selbst übernommen. Dieser Fehler hat sich schwer gerächt, denn die damals gekauften und bar bezahlten Waren liegen zum großen Teil noch heute in Rumänien, und den deutschen Käufern erwachsen obendrein außerordentlich hohe Ausgaben für Lagergeld. In Rumänien muß dazu jeder, der mit der Ausfuhr was zu tun hat, vom kleinsten Wagenschieber an bis zu den Abgeordneten und Ministern nebst deren Verwandtschaft geschmiert werden; auf geradem Wege, wie bei uns in Deutschland ist dort überhaupt nichts zu erreichen.

Von Rumänien haben wir in dem ganzen Jahr nur wenig bekommen.

Was aber bisher über Österreich-Ungarn nach Deutschland an Futtermitteln hereingekommen ist, war außerordentlich

teuer. Heute kosten z. B. rumänischer Rundmais 64.— Mark, Futtergerste 70.— Mark und Weizenkleie 42.— Mark für 100 Kilo lose verladen, ab Station Dresden, gegen Kasse ohne Abzug. Freilich müssen dazu deutsche Waggons den Verladern in Rumänien zur Verfügung gestellt werden. Es bekommt aber nur eine Stelle Waggons von der deutschen Eisenbahnverwaltung, nämlich die Zentral-Einkaufsgesellschaft, die im Auftrage des Reiches die Einkäufe in Rumänien leitet. Dadurch wird die Konkurrenz ausgeschaltet und eine Preistreiberei unmöglich gemacht. Darum läßt sich erwarten, daß die Rumänen ihre Preise ermäßigen müssen. Die nächsten Monate werden zeigen, ob sich die an die Einfuhrmöglichkeit aus Rumänien geknüpften Hoffnungen verwirklichen werden.

Da uns Rumänien, das einzige neutrale Land, das uns mit seiner Ernte hätte helfen können, völlig im Stich gelassen hat, so war Deutschland gezwungen, mit dem Brot- und Futtergetreide, mit den Olsaaten und den Kraftfuttermitteln auszukommen, die es

1. aus der eigenen deutschen Ernte gewonnen oder noch an Vorräten im Lande hatte,
2. in ganz geringer Menge noch während des Krieges aus dem neutralen Auslande erhalten konnte.

Damit trat aber sofort eine bedenkliche Futtermittelknappheit ein.

II. Wie stellten sich Landwirtschaft und Regierung zu dem Futtermittelmangel?

Sehr schwer wurde es unsern Landwirten, sich an die Knappheit an Vorräten und an die hohen Preise zu gewöhnen. Man verkannte größtenteils die zwingende Gewalt der durch den Weltkrieg veränderten Verhältnisse und schimpfte. Schon zu Anfang des Krieges hatten die landwirtschaftlichen Kreise die Reichsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß es unbedingt ratsam erschiene, sowohl Höchstpreise für Getreide, als auch für landwirtschaftliche Bedarfsartikel, für Futter- und Düngemittel festzusetzen, um Preistreibereien der Spekulanten zu vermeiden. Die Reichsregierung glaubte zunächst, ohne derartig weitgehende Eingriffe in das Wirtschaftsleben auskommen zu können, mußte aber doch Anfang Dezember zur Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Kleie, Anfang Februar zur Beschlagnahme der zuckerhaltigen Futtermittel und Mitte April zur Beschlagnahme der Kraftfuttermittel schreiten.

Die

Festsetzung der Kleiepreise

war an sich zwar gut gemeint, führte aber zu allerlei Unzuträglichkeiten. Da die Brotgetreide-Vorräte bis zur neuen Ernte reichen mußten, so war es nötig, Roggen und Weizen sehr hoch auszumahlen, von ersterem fielen nur etwa 11%, vom Weizen nur etwa 16% Kleie an. Diese Kleie wurde nach einem einheitlichen Verteilungsplan den einzelnen Kommunalverbänden (Kreisen) überwiesen und durch diese auf die Gemeinden verteilt. Der größte Teil der nassauischen Kommunalverbände beauftragte uns mit der Verteilung. Zwar war die so den Landwirten überlassene Kleiemenge außerordentlich gering, es wurde aber wenigstens erreicht, daß keiner bevorzugt und jede unnötige Übertreibung verhindert wurde. Ohne die Maßnahme der geregelten Verteilung auf Grund eines Verteilungsplanes hätten einige Wenige alles bekommen und die Mehrheit nichts.

Diese Kleie, die aus der Mehlmirtschaft der Kommunalverbände und der Reichsgetreide-Gesellschaft stammt, kann nur durch die Gemeinde bezogen werden und wird in den Landkreisen, für die wir

die Futtermittelversorgung durchführen, von uns zugeteilt.

Im neuen Erntejahr soll die Kleieverteilung in gleicher Weise weitergeführt werden. Wir werden also nach wie vor nur auf geringe Mengen einheimischer Kleie zu rechnen haben. Hoffentlich bekommen wir nunmehr größere Zufuhren von rumänischer Kleie, die zwar sehr viel teurer ist, aber trotzdem stark begehrt und gern gekauft wird.

Da zugunsten der Heeresverwaltung die gesamten Haferbestände mit Beschlagnahme belegt waren und die Pferdehalter für jedes Pferd nur 3 Pfund Hafer pro Tag hatten zurückbehalten dürfen, so mußte ein Ersatzfutter dafür beschafft werden. Dies geschah durch die

Beschlagnahme der Zuckerproduktion und ihrer Abfälle.

Zucker wurde zu Fütterungszwecken steuerfrei abgelassen, wenn er mit Säffel oder Torfmüll vergällt war.

Auch die Bestände von Melasse wurden beschlagnahmt und als Melasse-Mischfutter abgegeben. Sowohl für Zuckerrüben wie für Melasse-Mischungen wurden Höchstpreise festgesetzt.

Auf die Grundpreise werden 7 Prozent Reichszuschlag zugeschlagen.

Die Erwartungen, die man an die Verwendung des Zuckers als Viehfutter geknüpft hatte, haben sich im vollsten Maße erfüllt. Wenn es auch nicht als ein Kraftfutter im landläufigen Sinne gelten konnte, da ihm das Eiweiß fehlt, so konnte es doch überall verwendet werden, wo man bisher die stärkehaltigen Futtermittel bevorzugte. Bei den Pferden ersetzte es den Hafer im weitesten Umfange, beim Rindvieh erwies es sich als ein recht gutes Milchfutter, und bei den Schweinen war es imstande, die sonst auf Kartoffeln sich aufbauende Mast auch weiterhin zu unterhalten. Sofern man etwas eiweißhaltige Futtermittel hinzugab und die Tiere allmählich an das Zuckerrübenfutter gewöhnte, so erwies sich dieses als ein in Kriegszeiten geradezu hervorragendes Ersatzmittel für die fehlenden ausländischen Gersten und den Mais.

Auch die Trodenschnitzel aus den Zuckerrübenfabriken unterlagen der Beschlagnahme. Dagegen ließ die deutsche Heeresver-

waltung in Feindesland die dort gewonnenen Zuckerrüben gleich schnitzeln und trocknen. Diese Zuckerschnitzel, die noch den ganzen Zucker enthielten, waren der Beschlagnahme nicht unterworfen und auch im Handumdrehen verkauft.

Leider dauerte auch die Herrlichkeit mit dem Zucker nicht sehr lange. Da der Anbau von Zuckerrüben im Erntejahr 1915 zurückgegangen war und die Ernteausichten sich ungünstig zu gestalten schienen, so soll jetzt die Zuckerverteilungsstelle die vorhandenen Vorräte für das Jahr 1916 für die menschliche Nahrung aufsparen. Der Reichskanzler hat deshalb am 20. Juli eine Verordnung erlassen, wonach Zucker zu Futterzwecken nur auf Grund eines Attestes des Kreis-Tierarztes abgegeben werden darf. Solche Atteste werden schwer zu erlangen sein, denn es muß darauf bescheinigt werden, daß im Interesse des Viehbestandes eines Kreises unbedingt statt Melassefutter Zucker verwendet werden muß. Die Landwirte sollen also möglichst Melassefutter verfüttern. An und für sich liegt auch kein Grund vor, dem Futterzucker gegenüber dem Melasse-Mischfutter einen höheren Wert

zuzumessen. Melasse enthält ja ebenfalls 48—53% Zucker und wird vom Vieh mindestens so gern wie das Zuckerrübenfutter gefressen. Von Melassefutter (gemischt mit Häcksel oder Torfmull) kann jede Menge innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist von 2—3 Wochen beschafft werden.

Die Verkaufspreise von Melassefutter im Einzelverkauf werden von uns den Lagerstellen genau vorgeschrieben. Es kann sich jeder Käufer diese Preise von dem zuständigen Lagerverwalter vorlegen lassen. Natürlich erhöhen sich die Lagerpreise für Kleinverkauf um die entstehende Fracht, um das Rollgeld und das Lagergeld, darum ist es vorteilhafter, in Doppelladungen zu beziehen.

Zuckerhaltige Futtermittel (wie Rohzucker, Zuckerrüben, Melassefutter und Schnitzel) können nur durch die Gemeinde oder durch die Unterverteilungsstelle bezogen werden. Die Zuteilung an diese Stellen erfolgt durch uns auf Bestellung.

III. Was haben wir denn noch an Kraftfuttermitteln?

Die am 15. April 1915 bei Importeuren, Händlern, Mühlen usw. vorhandenen Vorräte an Kraftfuttermitteln (Stkuchen, Stkuchenehle, Mais, Reisfuttermehl, Biertreber, Malzkeime, Fischfuttermehl usw.) wurden von Reichs wegen durch Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 beschlagnahmt und durch eine Reichsverteilungsstelle ebenfalls auf die 1080 deutschen Kommunalverbände — in den meisten nassauischen durch uns — an die einzelnen Gemeinden verteilt. Am 30. Juni konnten also Vorräte von Kraftfuttermitteln nicht mehr vorhanden sein. Die Verkaufspreise waren ebenfalls vom Bundesrat, und zwar sehr niedrig festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Einkaufspreis, den man dem Besitzer bezahlte, und dem Verkaufspreis an die Kommunalverbände wurde aus der Reichskasse bestritten. Die beschlagnahmten Vorräte waren leider im Verhältnis zu dem großen Bedarf nur sehr klein. Woher sollten sie auch kommen, da seit Herbst 1914 nur ganz wenig Futtermittel aus dem Auslande zu uns gelangen konnten und bei dem großen Bedarf der Landwirtschaft auch der tiefste Brunnen einmal ausgeschöpft werden muß. Nunmehr sind durch Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 alle Futtermittel, die in Deutschland gewachsen sind oder hergestellt werden, aufs neue beschlagnahmt. Begreiflicherweise kann es sich dabei nur um ganz geringe Mengen handeln. Es werden hauptsächlich in Frage kommen: Gerstengraupenfutter, Kartoffelpülpe, Rapskuchen, Leinkuchen, sowie deren Mehle, Hülsenfrüchte, vielleicht auch Fleisch- und Fischfuttermehl. Insbesondere aber ist es wichtig, daß auch Torfstreu und Torfmull sowie Futterkalk beschlagnahmt sind.

Beschlagnahmte Kraftfuttermittel können nur durch die Gemeinden bezogen werden, denen wir hier zuteilen.

Welche Futtermittel kann man nun noch bekommen?

1. Kleie.

Die Selbstversorger dürfen die ihnen pro Kopf ihrer Haushaltung in jedem Monat zustehenden neun Kilo Brot-

getreide selbst vermahlen lassen und die dabei anfallende Kleie behalten.

Die Kleie der Kommunalverbände, welche diese entweder selbst erwirtschaften oder von der Reichsgetreidegesellschaft (Reichsgetreidestelle) überwiesen bekommen, wird voraussichtlich wie bisher nach einem einheitlichen Verteilungsplan an die Gemeinden und durch diese an die Tierhalter abgegeben. Leider sind die auf diese Weise in die Hände der Landwirte gelangenden Mengen einheimischer Kleie, wie schon erwähnt, nur sehr klein.

Außerdem ist zu erhoffen, daß künftig noch einige Mengen Kleie aus Rumänien zu uns gelangen, für die aber hohe Preise gezahlt werden müssen.

Andere Kleiemengen sind nicht vorhanden, Kleie wird also nach wie vor knapp bleiben.

2. Zuckerhaltige Futtermittel.

Nachdem der Reichskanzler seit 20. Juli 1915 die Abgabe von Zuckerrüben unterjagt hat, gibt es nur noch Melasse-Mischfutter, davon allerdings auch desto mehr. Melasse mit Häcksel vermischt ist ein gutes Futter für Pferde und Rindvieh. Für Schweine stellt man die Mischung mit Torfmull her. So soll es von gutem Einfluß auf die Qualität des Schweinefleisches und des Speckes sein. Indessen darf man nicht versäumen, bei Melassefütterung Futterkalk oder für Schweine gemahlene Kreide zu verabreichen. Die ausgezeichnete gesundheitliche Wirkung des Melassefutters gründet sich zum Teil auf die noch darin vorhandenen organischen Säuren. Für je 100 Pfund Lebendgewicht kann man einem Schwein getrost 1½ Pfund Torfmullmelasse verabreichen.

3. Futtergetreide.

Mais und Futtergerste sind knapp. Billig werden diese Artikel nicht werden, denn da sie im freien Verkehr, also nicht durch Vermittlung der Gemeindevorstände zu haben sind, so muß eben bezahlt werden, was der Handel dafür verlangt.

4. Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel.

Dieser so wichtigen Futtermittel hat sich ebenfalls der Staat bemächtigt. Die gesamte Erzeugung von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln war Anfang März zugunsten der Kartoffel-Trocken-Verwertungs-Gesellschaft vom Reiche mit Beschlagnahme belegt und wurde nur zu menschlichen Nahrungszwecken (zur Streckung des Brotes) abgegeben. Es besteht aber die Hoffnung, daß im neuen Erntejahr wieder größere Mengen Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel für Futterzwecke freigegeben werden. Kleinere Mengen sind uns bereits überwiesen worden.

5. Beschlagnahmte Kraftfuttermittel.

Bis zum 30. Juni war alles, was am 1. April an Kraftfuttermitteln beschlagnahmt war, verteilt. Was nun jetzt am 1. Juli wieder beschlagnahmt wurde, das ist, wie schon oben erwähnt, nur sehr wenig. Nach den vorhandenen Vorräten kann daher auf jeden Kommunalverband nur eine ganz geringe Menge fallen. —

6. Kraftfuttermittel im freien Verkehr.

Wir haben schon oben erwähnt, daß noch immer kleine Mengen Futtermittel über das neutrale Ausland nach Deutschland hereinkommen. Es müssen dafür hohe Preise gezahlt werden, denn das bei derartigen Geschäften vorhandene Risiko

ist nicht gering. Wir nennen die augenblicklich geforderten Preise hier nur, um unseren Freunden zu zeigen, was im freien Verkehr zu haben ist und was man dafür bezahlen muß.

Rumänische Kleie	M 44.—	ab Dresden
Erdmüßkleie	„ 34.—	„ Mannheim
Rumänischer Mais	„ 62.—	„ Dresden
Cinquantine-Mais	„ 63.—	„ „
Kokostuchen Budenheimer	„ 63.—	„ Budenheim
Kokostuchen Wilhelmsburger	„ 63.50	„ Wilhelmsburg
Erdmüßtuchen	„ 74.—	„ Neuß
Palmkerntuchmehl	„ 63.—	„ Duisburg
Leintuchmehl	„ 73.—	„ Crefeld
Maisölkuchmehl	„ 63.—	„ Halle
Rumänisches Rapschrot	„ 52.—	„ Frankfurt a. M.

Vorstehende Preise verstehen sich bei Bezug in Doppeladungen freibleibend für 100 Kilo bei prompter Verladung.

Vergleichen unsere Freunde diese Notierungen des Handels mit unseren letzten Futtermittelangeboten, so kann man feststellen, daß wir durchweg wesentlich billiger liefern. Es rührt dies in der Hauptsache daher, daß wir die Ware zum größten Teil direkt aus der ersten Hand, also ohne größere Zwischenhandelsstellen kaufen konnten.

An der Höhe der Preise können wir natürlich nichts ändern, weil wir die Preise nicht machen, sondern nur eine kleine Provision verdienen.

Schluß.

So liegen augenblicklich also die Verhältnisse.

Niemand erkennt wohl besser als wir, daß das Durchhalten unserer Viehbestände von Tag zu Tag schwieriger wird und sich immer mehr auf die Verwendung der selbstgewonnenen Futtermittel stützen muß. Wie gerne möchten wir den Landwirten helfen, wenn wir nur könnten! Wer

aber auch nur den Gedanken laut werden läßt, die Raiffeisen-Organisation erfülle ihre Pflicht nicht, der tut ihr bitter Unrecht.

Hoffen wir aber mit allen unseren Freunden, daß uns recht bald der verdiente ehrenvolle Friede zuteil wird, der alle Beschränkungen hinwegsetzt und Deutschland wieder die alte Bewegungsfreiheit in Handel und Wandel mit neuen Errungenschaften und neuen Zielen bringt.

